



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 37 – Nr. 10 – 23.08.2011
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Theology (B.Theol.) (Allgemeiner Teil)	376
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Theology (B. Theol.) (Besonderer Teil)	393
Besonderer Teil für das Fach Koreanistik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	389
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Sinologie/Chinese Studies der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge)	404
Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge)	410
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	411
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) A (Allgemeiner Teil)	413
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (Besonderer Teil)	431
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung	438
B. Besondere Teile	
III. Besonderer Teil für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der bisherigen Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften	452

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengang) und das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)	460
Prüfung der Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten am 28. und 29. Juni 2011	486
Prüfung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät, Gruppe der sonstigen Mitarbeiter	

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Theology (B.Theol.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 1 UniversitätsmedizinG vom 7.2.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.7.2011 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Theology (B.Theol.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.7.2011 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

- A. Orientierungsprüfung
 - § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
 - § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
 - § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
 - § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung
- B. Zwischenprüfung
 - § 11 Zweck der Zwischenprüfung
 - § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
 - § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
 - § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung
- C. Bachelor-Prüfung
 - § 15 Zweck der Prüfung
 - § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Arbeit

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

§ 24 Zulassungsverfahren

§ 25 Bachelor-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges¹

(1) ¹Der Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Theology (B.Theol.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

(5) ¹Der Studienumfang entspricht 240 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 207 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika acht Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(8) Der Besondere Teil enthält Regelungen zu einem obligatorischen sowie einem fakultativen Auslandsaufenthalt.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Theology-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Theology" (abgekürzt "B.Theol.") verliehen.

§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind zwischen dem ersten und dem einschließlich achten Semester vorgesehen, sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet das Zentrum für Islamische Theologie einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils vom Zentrum bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Zentrums wie folgt zusammen:

1. Zwei hauptberufliche Hochschullehrer,
2. ein akademische Mitarbeiter,
3. ein Studierender (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende

der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet dem Zentrum für Islamische Theologie regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser

Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen., in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

¹Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ³Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

B. Zwischenprüfung

§ 11 Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres im Wesentlichen erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

¹Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ³Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

C. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung in Islamischer Theologie bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss auf dem Gebiet der Islamischen Theologie. Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Spezialgebiet verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht neben den geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus der Bachelorarbeit. ²Sie ist bestanden, wenn die geforderten Leistungen erfolgreich erbracht wurden. ³Im Besonderen Teil bzw.

dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Absatz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch unbenotet bleiben.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen): die Modulabschlussprüfungen, die sich auch aus mehreren Komponenten eines Moduls zusammensetzen können. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte nach gleichen Maßstäben bewertbare

Prüfungsleistungen vorsehen.⁴Die Bachelor-Arbeit ist nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch näher im Modulhandbuch festgelegt werden. Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll, das vom Prüfer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten und andere schriftliche Arbeiten.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,01	=	nicht ausreichend

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung seines Studiengangs bestanden hat,
3. die Zwischenprüfung seines Studiengangs bestanden hat,
4. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich der Islamischen Theologie zu entnehmen. ⁴Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss abzugeben und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer der Betreuer der Arbeit sein kann. ²§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend (4,0)“ ist. ²Die

Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(2) ¹Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) ¹Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der zur Orientierungs- bzw. zu einer evtl. Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen – in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) ¹Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) ¹Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies

erfordern.² Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6)¹ Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1)¹ Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.² Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.³ Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen.⁴ Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2)¹ Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2)¹ Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. Für die Bachelor-Note gelten § 22 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

(1)¹ Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis.² In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen.³ Das Zeugnis wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.⁴ Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.⁵ Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2)¹ Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

² Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich, sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelor-Arbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

§ 31 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 34 Schutzbestimmungen

¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht

unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2011/2012.

Tübingen, den 25.7.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Theology (B. Theol.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1) , zuletzt geändert durch Art. 1 UniversitätsmedizinG vom 7.2.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.7.2011 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Theology (B. Theol.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.7.2011 erteilt.

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Theology (B.Theol.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Das Studium des B.Theol. in Islamischer Theologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Islamischen Theologie begründen.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Islamische Theologie versteht sich im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom 29.01.2010 (Drs. 9678-1.0, S. 56f., S. 84f.) als eine islambezogene Disziplin, die die Islamische Theologie mit allgemeinen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet. ²Theologie als rationale Reflexion über den Glauben beinhaltet sowohl die Beschäftigung mit religiösem Quellenmaterial auf wissenschaftlicher Ebene als auch die Auseinandersetzung mit der religiösen Glaubenspraxis und deren Vermittlung. ³Das Studium der islamischen Theologie setzt sich traditionell zusammen aus dem klassischen Kanon der islamischen Wissenschaftsdisziplinen: Koranexegese, Haditwissenschaft, Islamisches Recht und seine Methodik, systematische Theologie, Prophetenbiographie, Geschichte des Islam und Ideengeschichte (Philosophie, Mystik, Frömmigkeit, Ethik). ⁴Darüber hinaus sind neue Fächer wie praxisbezogene Islamforschung, Religionspädagogik, Sozial- und Gemeindeforschung islambezogen zu erschließen. ⁵Über die Auseinandersetzung mit der islamischen Tradition hinaus, befasst sich der Bachelor-Studiengang Islamische Theologie mit der islamischen Religion im europäischen und insbesondere im deutschen Kontext. ⁶Darin eingeschlossen ist die interdisziplinäre Islamforschung sowie wissenschaftliche Aufarbeitung des Diskurses islamischer Theologietraditionen im Kontext christlicher und jüdischer Theologietraditionen in ihrer europäischen und deutschen Ausprägung. ⁷Ziele des Bachelor-Studiengangs Islamische Theologie sind unter anderem:

- (a) Erwerb der nötigen Sprachkenntnisse, um islamisches Quellenmaterial erschließen zu können,
- (b) Erwerb von Kenntnissen über Entstehung, Fortentwicklung, Inhalte und Arten des wissenschaftlichen Umgangs der islamischen Theologie mit den kanonischen Grundtexten, Koran und Hadit, wie Koranexegese, Haditwissenschaft und Islamisches Recht sowie seine Methodik,
- (c) Befähigung zum hermeneutischen und exegetischen Umgang mit islamischen Quellenmaterial,
- (d) Befähigung zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation der schriftlichen Quellen des Islam,
- (e) Erlangung elementar theoretisch-methodischer, historischer und komparativer Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Fragen,
- (f) Fähigkeit zur Kontextualisierung von historischen und gegenwärtigen sozialen Erscheinungsformen muslimischen Lebens,
- (g) Fähigkeit zum analytischen Umgang mit Inhalten und empirischen Methoden zur Thematik "Muslime und Islam im europäischen Kontext",
- (h) Fähigkeit zur kritischen Reflexion im interdisziplinären Kontext.

(3) Der Bachelor-Studiengang Islamische Theologie vermittelt neben einer binnenperspektivischen Sicht auf die islamische Religion interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen:

- (a) Vergleich mit jüdisch-christlichen und anderen exegetischen Traditionen,
- (b) Vergleich mit jüdisch-christlichen und anderen Philosophietraditionen,
- (c) Kontextualisierung und Weiterentwicklung von Methoden und Lehren der islamischen Theologie (wie z.B. islamisches Recht, Philosophie, Ethik und systematisch-rationale Theologie) in der modernen pluralistischen Welt,
- (d) Vergleich mit weiteren religiösen, säkularen und interkulturellen ethischen Konzepten.

(4) ¹Die Bachelorprüfung im Studiengang Islamische Studien bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Islamische Studien und ist eine Voraussetzung für ein nachfolgendes Masterstudium. ²Der Abschluss eines B.Theol. in Islamischer Theologie qualifiziert für zahlreiche Arbeitsfelder in akademischen, gesellschaftspolitischen, kulturellen und religiösen Bereichen. ³Das

Studium der Islamischen Studien bildet neben wissenschaftlichen Nachwuchskräften in der universitären Lehre und Forschung auch Theologen sowie wissenschaftliche Fachkräfte für islamische Religion aus (vgl. Empfehlungen des Wissenschaftsrats, Drs. 9678-10, S. 84-85).⁴Mögliche Tätigkeitsfelder für Absolvent/innen mit dem Abschluss eines B.A. in Islamischer Theologie sind u.a.: Beratung in Wirtschaft und Politik, Gemeindepädagogik, Gemeindearbeit, Seelsorge, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Medien und Journalismus usw.

(5) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Islamische Theologie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 240 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.Theol. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium in Islamischer Theologie gliedert sich in vier Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das vierte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 240 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, Ü=Übung, PS=Proseminar, HS=Hauptseminar, SP=Sprachpraktische Übung):

<Tabelle ist noch in Arbeit und später zu ergänzen>

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Sprachpraktische Kurse
5. Tutorien.

(2) ¹Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung und Lehre erforderlich ist. ²In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁴Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung und Lehre erforderlich ist.

(3) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Islamische Theologie ist ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, i.d.R. nach der Zwischenprüfung, zu absolvieren.

Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 Abs. 3 Satz 1 genehmigt werden.

(4) I.d.R. im Anschluss an das obligatorische Auslandssemester kann ein Semester für einen fakultativen Auslandsaufenthalt genutzt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

<noch zu ergänzen>

(2) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

<noch zu ergänzen>

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des

Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das siebte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note der Bachelor-Arbeit, zu 40% aus der Note der Zwischenprüfung und zu 40% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt von vier in den Semestern 6 bis 8 zu erbringenden Leistungsnachweisen (Hauptseminare in den Schwerpunktbildungen). Es ist zu berücksichtigen, dass höchstens zwei der zu Anrechnung nutzbaren Leistungsnachweise an einem anderen Studienort (z.B. im Ausland) erworben sein dürfen.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2011/2012.

Tübingen, den 25.7.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Besonderer Teil für das Fach Koreanistik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 UniversitätsmedizinG vom 7.2.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen am 21.7.2011 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Koreanistik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge), zuletzt neugefasst am 23.7.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 10, S. 349 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.7.2011 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

VIII. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Koreanistik der Eberhard Karls Universität Tübingen ist ein regionalwissenschaftliches Fach. In Lehre und Forschung verknüpft es den Erwerb der koreanischen Sprache mit Wissen über Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Koreas. Dieses Wissen wird mit geschichts-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Methoden erworben. Der Schwerpunkt liegt auf historischen und gegenwärtigen Ereignissen und Prozessen des modernen Koreas. Weitere Schwerpunkte sind die Beziehungen und Verflechtungen des modernen Koreas mit der ostasiatischen Region und der Welt.

(2) Durch die B.A.-Prüfung wird bestätigt, dass die Studierenden die Grundlagen der Koreanistik und wissenschaftliches Arbeiten in den Regionalwissenschaften beherrschen. Ziel ist es, wissenschaftliche Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches zu überblicken und grundlegende methodische und praktische Fähigkeiten erworben zu haben, um kompetent in koreabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können und/oder ein Studium in wissenschaftlich vertiefenden koreanistischen oder fachähnlichen M.A.-Studiengängen fortsetzen zu können. Dazu gehört, dass Koreanisch in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau sowie vertiefende Koreakenntnisse beherrscht werden.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Koreanistik als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach Koreanistik im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität eingerichteten B.A.-Nebenfächer kombiniert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) In den drei Studienjahren werden Sprachkurse in der koreanischen Gegenwartssprache sowie zum gemischten Schreibsystem abgehalten. Regelmäßig stattfindende allgemein einführende und themenorientierte Proseminare dienen in dieser Studienphase dazu, die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden zu fördern. Hauptseminare im dritten Studienjahr dienen der inhaltlichen und methodischen Vertiefung und Vorbereitung auf den Abschluss der B.A.-Prüfung.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden nach Möglichkeit durch Tutorien unterstützt und ergänzt. Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vertiefend vermittelt und ihre Anwendung geübt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen des vierten und fünften Semesters im Koreanistik-Hauptfachstudium des B.A.-Studiengangs werden am „Tübingen Center of Korean Studies at Korea University“ (TUCKU) in Südkorea absolviert. Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 5 Abs. 3 Satz 1 genehmigt werden.

(4) Während des dreijährigen BA-Studiums wird eine Exkursion (bis zu 5 Tage) durchgeführt.

§ 6 Vorkenntnisse

Für das Studium der Koreanistik sind keine Vorkenntnisse im Koreanischen erforderlich. Für das Studium der Koreanistik im Haupt- und Nebenfach im B.A.-Studiengang sind gute Kenntnisse des Englischen zur Arbeit mit koreanistischer Fachliteratur erforderlich.

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium der Koreanistik als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 Leistungspunkten. Die koreanistischen Lehrveranstaltungen des vierten und fünften Semesters besuchen die Studierenden in der Regel im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes in Korea am TUCKU (Modultabelle siehe Anhang 1.1)

(2) Zusätzlich zu den genannten sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 21 Leistungspunkten zu erbringen.

(3) Das Studium der Koreanistik als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.2)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen. Eine Studienberatung bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters wird dringend empfohlen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Fachsemester geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2: "Koreanisch Grundstufe II"
- Modul 8: "Geschichte und Kultur Koreas":

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 13: "Koreanische Gegenwartssprache I"
- Modul 18: "Grundlagen Koreanistik":

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 4: "Koreanisch Aufbaustufe II"
- Modul 10: "Politik und Wirtschaft Koreas"

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 15: "Koreanische Gegenwartssprache III"
- Modul 20: "Modernes Korea und Ostasien"

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

(1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im dritten Studienjahr in folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch).

- Modul 6: "Koreanisch Vertiefungsstufe II"
- Modul 11: "Vertiefungsmodul Modernes Korea"

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit wird im Rahmen eines Vertiefungsmoduls geschrieben.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des *Hauptfachs* werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung wird im *Nebenfach* studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im dritten Studienjahr in folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch).

- Modul 17: "Koreanische Schriftsprache"
- Modul 21: "Vertiefungsmodul Modernes Korea"

(4) Die Note im *Nebenfach* ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2011 in Kraft.

Tübingen, den 25.7.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VIII. Anhang Modultabellen

1.1 Koreanistik als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2 (in Korea)	WS 3 (in Korea)	SoSe 3
Modul 1: Koreanisch Grundstufe I (9 LP)	Modul 2: Koreanisch Grundstufe II (9 LP)	Modul 3: Koreanisch Aufbaustufe I (9 LP)	Modul 4: Koreanisch Aufbaustufe II (9 LP)	Modul 5: Koreanisch Vertiefungsstufe I (6 LP)	Modul 6: Koreanisch Vertiefungsstufe II (6 LP)
(WS 9 LP)	(SoSe 9 LP)	(WS 9 LP)	(SoSe 9 LP)	(WS 6 LP)	(SoSe 6 LP)
Modul 7: Grundlagen Koreanistik (9 LP)	Modul 8: Geschichte und Kultur Koreas (9 LP)	Modul 9: Modernes Korea (9 LP)	Modul 10: Politik und Wirtschaft Koreas (6 LP)	Modul 11: Vertiefungsmodul Modernes Korea (6 LP)	
				Modul 12: Prüfungsmodul B.A.-Arbeit (12 LP)	
(WS 9 LP)	(SoSe 9 LP)	(WS 9 LP)	(SoSe 6 LP)	(WS 9)	(SoSe 9)
WS 18	SoSe 18	WS 18	SoSe 15	WS 15	SoSe 15

1.2 Koreanistik als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	SoSe 3
Modul 13: Koreanische Gegenwartssprache I	Modul 14: Koreanische Gegenwartssprache II	Modul 15: Koreanische Gegenwartssprache III	Modul 16: Lektüre	Modul 17: Koreanische Schriftsprache	
(WS 6 LP)	(SoSe 6 LP)	(WS 6 LP)	(SoSe 6 LP)	(WS 3 LP)	(SoSe 3 LP)
Modul 18: Grundlagen Koreanistik	Modul 19: Geschichte und Kultur Koreas	Modul 20: Modernes Korea und Ostasien		Modul 21: Vertiefungsmodul Modernes Korea	
(WS 6 LP)	(SoSe 6 LP)	(WS 6 LP)	(SoSe 3 LP)	(WS 6)	(SoSe 3)
WS 12	SoSe 12	WS 12	SoSe 9	WS 9	SoSe 6

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Sinologie/Chinese Studies der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG, in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 UniversitätsmedizinG vom 07.02.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.7.2011 nachstehende Änderungen des Besonderen Teils für das Fach Sinologie/Chinese Studies der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 3, S. 20 ff.), Besonderer Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies zuletzt geändert 28.8.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 9, S. 345 ff.), beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.7.2011 erteilt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 1 des Besonderen Teils für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhält folgende Fassung:

„Das Studium der Sinologie/Chinese Studies als *Hauptfach im B.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 Leistungspunkten. Die sinologischen Veranstaltungen des 4. Semesters werden im Rahmen eines Auslandshalbjahres am ECCS besucht. (Modultabelle siehe Anhang 1.1). Innerhalb des Fachstudiums sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 21 Leistungspunkten zu erwerben.

§ 7 Abs. 3 des Besonderen Teils für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhält folgende Fassung:

„ Das Studium der Sinologie/Chinese Studies im *M.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Es kann jedoch ein Semester (1.-3. Fachsemester) im chinesischsprachigen Ausland studiert und bei Absolvierung entsprechender Lehrveranstaltungen bis zu 30 LP importiert werden. Zu den ersetzungsfähigen Lehrveranstaltungen siehe Modultabelle im Anhang 1.3.“

2. Die Tabellen im Anhang IX. erhalten folgende Fassung:

IX. Anhang:

1.1 Sinologie/Chinese Studies als Hauptfach im B.A.-Studiengang

Wo nicht anders vermerkt, umfassen die Veranstaltungen je 2 Semesterwochenstunden (SWS, Unterrichtsstunden).

WS 1	SS 1	WS 2	SS 2 /ECCS (Peking)	WS 3	SS 3
Modul1: Modernes Chinesisch Grundstufe (18 LP) 1.1 SÜ Modernes Chinesisch Grundstufe I (9 LP) 12 SWS		Modul 5: Modernes Chinesisch Aufbaustufe (18 LP) 5.1 SÜ Modernes Chinesisch Aufbaustufe I (9 LP) 6 SWS		Modul 7: Modernes Chinesisch Vertiefungsstufe (5 LP) 7.1 SÜ Huashuo Zhongguo	

1.2 SÜ Modernes Chinesisch Grundstufe II (9 LP) 12 SWS	5.2 SÜ Modernes Chinesisch Aufbaustufe II (9 LP) (ECCS) 6 SWS	(2 LP) 2 SWS 7.2 SÜ Zhongguo shikuang (3 LP) 4 SWS
	Modul 6: Klassisches Chinesisch Grundstufe (6 LP) 6.1 SÜ Klassisches Chinesisch Grundstufe I (3 LP) 4 SWS 6.2 SÜ Klassisches Chinesisch Grundstufe II (3 LP) (ECCS) 4 SWS	Modul 8: Moderne chinesische Texte (5 LP) 8.1 SÜ Ausgewählte moder- ne chinesische Texte und ihre Übertragung ins Deutsche I (4 LP) 4 SWS 8.2 SÜ Chinesisch-Deutsch: Lesen-Verstehen- Übersetzen (2 LP) 2 SWS
Modul 2: Grundlagen Sinologie/Chinese Studies (9 LP) 2.1 PS Landeskunde Greater China (5 LP) 2.2 PÜ Einführung in die Sinologie (4 LP)		Modul 9: Chinesische Schriftsprache (4 LP) 9.1 SÜ Schriftsprache des Vormodernen China (2 LP) 9.2 SÜ Schriftsprache der Klassischen Moderne (2 LP)
	Modul 3: Grundmodul Vormodernes China (7LP) 3.1 PS Überblick über die Geschichte und Geistes- geschichte des Vormod- ernen China (3 LP) 3.2 PS Ausgewählte Themen aus Geschichte und Geistesgeschichte des Vormodernen China (4 LP)	Modul 10: Vertiefungs- modul (9 LP) 10.1 VL zum Bereich Sino- logie/Chinese Studies (3 LP) 10.2 VS I zum Vormodernen China oder zum Modernen China/Greater China (6 LP)
	Modul 4: Grundmodul Modernes China/Greater China (8 LP) 4.1 PS Geschichte und Geistesgeschichte des Modernen China (4 LP) 4.2 PS Die politischen Systeme in Greater China (4LP)	Modul 11: Prüfungs- modul**** (11 LP) 11.1 VS II zum Vormodernen China oder zum Modernen China/Greater China (3 LP) 11.2 B.A.-Arbeit (12 LP)
		ÜBQ Modul A (ECCS): Interkulturelle Kommunikation (12 LP)
		ÜBQ Modul B (ECCS): Interkulturelle Kompetenz im Bereich Politik und Wirtschaft (9 LP)
		ÜBQ Modul C (ECCS): Interkulturelle Kompetenz im Bereich der darstellenden Kunst und der Schriftkunst (7 LP)
34 LP	26 LP	39 LP

Ausschnitt ÜBQ Module:

<p>ÜBQ Modul A (ECCS): Interkulturelle Kommunikation (12 LP) A.1 PÜ „Regeln der interkulturellen Kommunikation“ (3 LP) A.2 PÜ „Elementare Praxis der interkulturellen Kommunikation“ (6 LP) A.3 PÜ „Interkulturelle Kompetenz Texterfassung“ (3 LP)</p>
<p>ÜBQ Modul B (ECCS): Interkulturelle Kompetenz im Bereich Politik und Wirtschaft (6 LP) B.1 PÜ „Fachsprachliche Grundlagen Wirtschaft“ (6 LP) B.2 PÜ „Medienkompetenz“ (3 LP)</p>
<p>ÜBQ Modul C (ECCS): Interkulturelle Kompetenz - Grundlagen und Anwendungen im Bereich der darstellenden Kunst und der Schriftkunst (6 LP) C.1 PÜ „Zhongguo Wenhua“ (3 LP) <i>im SS</i> C.2 PÜ „Modernes und zeitgenössisches Sprechtheater“ (2 LP) C.3 PÜ "Chinesische Kalligraphie" (2 LP)</p>

Abkürzungen:

- SÜ Sprachübung
- VS Vertiefungsseminar
- ÜBQ Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen („Schlüsselqualifikationen“)
- VL Vorlesung
- NF Nebenfach
- PÜ Praktische Übung
- PS Proseminar

1.2 Sinologie/Chinese Studies als Nebenfach im B.A.-Studiengang

1.2.1 Schwerpunkt Modernes China/Greater China

Wo nicht anders vermerkt, umfassen die Veranstaltungen je 2 Semesterwochenstunden (SWS, Unterrichtsstunden).

WS 1	SS 1	WS 2	SS 2	WS 3	SS 3
<p>Modul 1: Modernes Chinesisch NF Grundstufe (18 LP) 1.1 SÜ Modernes Chinesisch NF Grundstufe I (9 LP) 6 SWS 1.2 SÜ Modernes Chinesisch NF Grundstufe II (9 LP) 6 SWS</p>		<p>Modul 5: Modernes Chinesisch NF Aufbaustufe (12 LP) 5.1 SÜ Modernes Chinesisch NF Aufbaustufe I (6 LP) 4 SWS 5.2 SÜ Modernes Chinesisch NF Aufbaustufe II (6 LP) 4 SWS</p>		<p>Modul 8: Vertiefungsmodul Modernes China/Greater China 9 LP) 8.1 VL zum Bereich Sinologie/Chinese Studies (3 LP) 8.2 VS zu Greater China (6 LP)</p>	
<p>Modul 2: Grundlagen Sinologie/Chinese Studies (9 LP) 2.1 PS Landeskunde Greater China (5 LP) 2.2 PÜ Einführung in die Sinologie (4 LP)</p>					
<p>Modul 3: Grundmodul Vormodernes China*(4 LP) 3.1 PS Überblick über die Geschichte und Geistesgeschichte des Vormodernen China (4 LP) 3.2 PS Ausgewählte Themen aus Geschichte und Geistesgeschichte des Vormodernen China (4 LP)</p>					
<p>Modul 4: Grundmodul Modernes China/Greater China (8 LP) 4.1 PS Geschichte und</p>					

	Geistesgeschichte des Modernen China (4 LP) 4.2 PS Die politischen Systeme in Greater China (4 LP)	
31 / 35 LP	20 / 16 LP	9 LP

* Es muss nur eines der beiden Proseminare Geschichte und Geistesgeschichte des Vormodernen China absolviert werden; 3.1 schließt mit einer Abschlussklausur und der schriftlichen Abfassung des Kurzreferats; 3.2 mit einer Proseminararbeit ab.

** Im Rahmen des Vertiefungsseminars ist eine der regelmäßig angebotenen Vortragsveranstaltungen des Seminars zu besuchen; der Nachweis erfolgt durch Ausstellung eines Teilnahme­scheins.

Studierende, die aufgrund ihrer Verpflichtungen im Hauptfach das SoSe 2 nicht in Tübingen absolvieren (z.B. Studierende der Japanologie), können Modul 5 erst in WS 3 beginnen. Alternativ kann die Veranstaltung 5.1 wie vorgesehen im WS 2 und anstelle von 5.2 ersatzweise im WS 3 und SS 3 die beiden LV des Moduls 6, 6.1 „SÜ Klassisches Chinesisch Grundstufe I“ sowie 6.2 „VL zum Bereich Sinologie/Chinese Studies“, absolviert werden.

1.2.2 Schwerpunkt Vormodernes China

Wo nicht anders vermerkt, umfassen die Veranstaltungen je 2 Semesterwochenstunden (SWS, Unterrichtsstunden).

WS 1	SS 1	WS 2	SS 2	WS 3	SS 3
Modul 1: Modernes Chinesisch NF Grundstufe (18 LP) 1.1 SÜ Modernes Chinesisch NF Grundstufe I (9 LP) 6 SWS 1.2 SÜ Modernes Chinesisch NF Grundstufe II (9 LP) 6 SWS		Modul 5: Modernes Chinesisch NF Aufbaustufe** (6 LP) 5.1 SÜ Modernes Chinesisch NF Aufbaustufe I (6 LP) 4 SWS 5.2 SÜ Modernes Chinesisch NF Aufbaustufe II (6 LP) 4 SWS		Modul 6: Klassisches Chinesisch und Schriftsprache (6 LP) 6.1 SÜ Klassisches Chinesisch Grundstufe I (3 LP) 4 SWS 6.2 VL zum Bereich Sinologie/Chinese Studies (3 LP) 2 SWS	
Modul 2: Grundlagen Sinologie/Chinese Studies (9 LP) 2.1 PS Landeskunde Greater China (5 LP) 2.2 PÜ Einführung in die Sinologie (4 LP)				Modul 7: Vertiefungsmodul Vormodernes China (9 LP) 7.1 VL zum Bereich Sinologie/Chinese Studies (3 LP) 7.2 VS zur Geschichte und Kultur Chinas (6 LP)	
	Modul 3: Grundmodul Vormodernes China (8 LP) 4.1 PS Überblick über die Geschichte und Geistesgeschichte des Vormodernen China (4 LP) 4.2 Ausgewählte Themen aus Geschichte und Geistesgeschichte des Vormodernen China (4 LP)				
	Modul 4: Grundmodul Modernes China/Greater China* (4 LP) 3.1 PS Geschichte und Geistesgeschichte des Modernen China (4 LP) 3.2 PS Die politischen Systeme in Greater China (4 LP)				
31 / 35 LP		14 / 10 LP		15 LP	

* Es muss nur eines der beiden Proseminare absolviert werden.

** Bei gewähltem Schwerpunkt Vormodernes China muss nur der Sprachkurs Nebenfach Aufbaustufe I absolviert werden.

*** Im Rahmen des Vertiefungsseminars ist eine der regelmäßig angebotenen Vortragsveranstaltungen des Seminars zu besuchen; der Nachweis erfolgt durch Ausstellung eines Teilnahme­scheins.

1.2 Sinologie/Chinese Studies im M.A.-Studiengang

Wo nicht anders vermerkt, umfassen die Veranstaltungen je 2 Semesterwochenstunden (SWS, Unterrichtsstunden).

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
Modul 1: Basismodul Interkulturelle Sprachpraxis (6 LP) 1.1 SÜ Situatives Sprechen (3 LP) 1.2 SÜ Sprachverwendung in sozialen Kontexten (3 LP) *			Modul 11: Prüfungsmodul Vormodernes China (30 LP) 11.1 M.A.-Arbeit (20 LP) *** 11.2 Mündliche M.A.-Prüfung (10 LP)
	Modul 8: Aufbaumodul Interkulturelle Sprachpraxis (6 LP) 8.1 SÜ Mediengeschehen heute (3 LP) 8.2 SÜ Aktuelle Diskurse im gegenwärtigen China (3 LP)		Modul 12: Prüfungsmodul Modernes China/Greater China* (30 LP) 12.1 M.A.-Arbeit (20 LP) *** 12.2 Mündliche M.A.-Prüfung (10 LP)
Modul 2: Fachsprachliche Kompetenz Vormodernes Chinesisch (9 LP) 2.1 SÜ Lektüre historischer Quellen und Dokumente (5 LP) 2.2 SÜ Texte in klassischem und vormodernem Chinesisch (4 LP)			
Modul 3: Hilfsmittel und Methoden (9 LP) 3.1 PÜ Hilfsmittel und Arbeitsweisen II (3 LP) 3.2 IÜ Paradigmen, Theorien und Konzepte in den modernen Ostasienwissenschaften (4 LP) 3.3 Kolloquium I (2 LP, 1. Semester)			
Modul 4: Pflichtmodul Vormodernes China (15 LP) 4.1 HS Ausgewählte Probleme aus Geschichte, Gesellschaft und Kultur (8 LP) 4.2 IÜ Originalsprachliche Texte zu ausgewählten Themenbereichen des Vormodernen China I (4 LP) 4.3 VL zum Bereich Sinologie/Chinese Studies I (3 LP)			
Modul 5: Pflichtmodul Modernes China/Greater China (15 LP) 5.1 HS Ausgewählte Probleme aus Gesellschaft, Politik und Kultur (8 LP) 5.2 IÜ Originalsprachliche Texte zu ausgewählten Themenbereichen des Modernen China/Greater China I (4 LP) 5.3 VL zum Bereich Sinologie/Chinese Studies II (3 LP)			
	Modul 6: Wahlpflichtmodul Vormodernes Chinas (15 LP) ** 6.1 HS Strukturen und Prozesse in Geschichte, Gesellschaft und Kultur (8 LP) 6.2 IÜ Originalsprachliche Texte zu aus-		

	gewählten Themenbereichen des Vormodernen China II (4 LP) 6.3 Kolloquium II (3 LP; 2. Semester)		
	Modul 7: Wahlpflichtmodul Modernes China/Greater China (15 LP) ** 7.1 HS Konflikt und Kooperation in historischer und gegenwärtiger Perspektive (8 LP) 7.2 IÜ Originalsprachliche Texte zu ausgewählten Themenbereichen des Modernen China/Greater China II (4 LP) 7.3 Kolloquium II (3 LP; 2. Semester)		
	Modul 9: Spezialisierungsmodul Vormodernes China (15 LP) ** 9.1 HS Epochen und Konfigurationen in Literatur und Ideengeschichte (8 LP) 9.2 IÜ Fragestellungen in Gesellschaft und Wirtschaft anhand von Originaltexten (4 LP) 9.3 Kolloquium III (3 LP; 3. Semester)		
	Modul 10: Spezialisierungsmodul Modernes China/Greater China (15 LP) ** 10.1 HS Identität, Ideologie und (Trans-) Nationalismus in Greater China (8 LP) 10.2 Texte zu aktuellen Problemen in Politik, Geschichte, Wirtschaft und Gesellschaft der VR China (4 LP) 10.3 Kolloquium II (3 LP; 2. Semester)		
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Es kann ein Semester (1.-3. Fachsemester) im chinesischsprachigen Ausland studiert werden; anererkennungsfähig sind bei erfolgreicher Absolvierung entsprechender LV (mit im Höchstfall 30 LP): 1) die 2 LV des Moduls 1; 2) eine LV des Moduls 8; 3) die VL des Moduls 4 oder 5; 4) die LV der Module 6 oder 7; 5) eine zusätzliche IÜ aus den Modulen 4, 5, 6, 7, 9 oder 10.

* Alternativ kann der Kurs SÜ Korrespondenz der Berufswelt (3 LP) gewählt werden.

** Wahlpflicht: Es müssen entweder die Module 6 und 9 oder die Module 7 und 10 absolviert werden.

*** Die Abschlussarbeit muss in einem Kolloquium IV vorgestellt und diskutiert werden.

Im Rahmen eines jeden Hauptseminars ist eine der regelmäßig angebotenen Vortragsveranstaltungen des Seminars zu besuchen; der Nachweis erfolgt durch Ausstellung eines Teilnahme­scheins.

Im Rahmen eines der zu absolvierenden Hauptseminare aus Modul 4 bis 7 ist an einer Exkursion teilzunehmen; der Nachweis erfolgt durch Ausstellung eines Teilnahme­scheins.

Es dürfen höchstens ein Hauptseminar und zwei Inhaltliche Übungen als Blockveranstaltungen besucht werden.

Abkürzungen:

HS Hauptseminar
SÜ Sprachübung
IÜ Inhaltliche Übung
VL Vorlesung

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 01.10.2011 in Kraft.

Tübingen, den 25.7.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG, in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 UniversitätsmedizinG vom 07.02.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.7.2011 die nachstehende Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 16, S. 409 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.7.2011 erteilt.

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Allgemeinen Teils erhält folgende Fassung:

„In einem B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 99-100 Leistungspunkte und im Nebenfach sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Innerhalb des Fachstudiums sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 20-21 Leistungspunkten zu erwerben.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Tübingen, den 25.7.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Ziffer 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 UniversitätsmedizinG vom 07.02.2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.7.2011 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 10, S. 327 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.7.2011 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „Im Fachstudium (5. und 6. Semester) wählen die Studierenden ihre Spezialisierungsrichtung. Hierfür müssen von den Studierenden Kompetenzfelder gewählt werden, die aus den Bereichen Medizinische Ingenieurwissenschaften (MI) und Biomedizinische Technologie (BT) wählbar sind. Die Bereiche sind als Kompetenzfeldbereiche/Modulcontainer gestaltet. Pro Kompetenzfeldbereich/Modul-container steht eine Auswahl an Kompetenzfeldern im Umfang von je 12 LP bereit: Aus diesen Modulcontainern müssen zwei Kompetenzfeldbereiche gewählt werden. Des Weiteren müssen von den Studierenden Module (Ergänzungsmodule) im Gesamtumfang von 12 LP aus dem Angebot des Modulcontainers „Ergänzungsbereich“ gewählt werden. Zusätzlich müssen Module im Umfang von 6 Leistungspunkten im Bereich der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen erbracht werden.“

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss, welches die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester veröffentlicht.“

Die Tabelle nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
		1	2	3	4	5	6			
Höhere Mathematik 1 und 2	P	X	X					V	S/180 min	18
Höhere Mathematik 3	P			X				V	S/120 min	6
Experimentalphysik 1	P	X						keine ¹	S	9
Experimentalphysik 2	P		X					keine ¹	S	9
Zell- und Humanbiologie 1	P	X						keine ¹	S	3
Zell- und Humanbiologie 2	P		X					keine ¹	S	3
Technische Mechanik 1	P	X						USL	S/120 min	6
Biomechanik	P			X				BSL	S/60 min	3

Konstruktion in der Medizingerätetechnik 1 und 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	X	X					USL	S/180 min	12
Einführung in die Elektrotechnik 1 und 2	P		X	X				USL	S/120 min	6
Physiologie und Pathophysiologie von Organsystemen 1	P			X				keine ¹	S	6
Physiologie und Pathophysiologie von Organsystemen 2	P				X			keine	S	6
Materialien für Implantate	P			X				keine ¹	S/90 min	3
Einführung in die Biochemie	P				X			keine ¹	S	3
Systemdynamische Grundlagen der Regelungstechnik	P				X			keine ¹	S/90 min	3
Aktuelle Aspekte der Biomed. Technik	P				X			keine ¹	PL	3
Grundlagen des Optik-Designs	P				X			keine ¹	S/120 min	6
Biosensorik	P				X			keine ¹	S	6
Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X		PL	12
Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X		PL	12
Ergänzungsmodule	W					X	X		PL	12
Schlüsselqualifikationen:										
Fachaffine Schlüsselqualifikationen										
Informatik	P			X				keine ¹	PL	6
Einführung i. d. Chemie	P			X				keine ¹	PL	3
Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen										
Methodik wissenschaftl. Arbeitens	P					X		keine ¹	PL	3
Fachübergreifende SQ	W				X	X		USL		9
Bachelorarbeit:										
Bachelorarbeit	P						X			12

In § 8 Abs.1 Satz 2 werden unterhalb der Tabelle unter „1. Erläuterung der Abkürzungen“ nach den Worten „V = Vorleistung“ die Worte „BSL = benotete Studienleistung;“ eingefügt.

3. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „Zell- und Humanbiologie“ durch die Worte „Zell- und Humanbiologie I“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 01.10.2011 in Kraft.

Tübingen, den 25.7.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.02.2011 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.07.2011 erteilt.

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenz
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II Prüfungen im Bachelor-Studiengang

- A. Orientierungsprüfung
 - § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
 - § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
 - § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
 - § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung
- B. Zwischenprüfung
 - § 11 Zweck der Zwischenprüfung
 - § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
 - § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
 - § 14 Zeugnis über Zwischenprüfung
- C. Bachelor-Prüfung
 - § 15 Zweck der Prüfung
 - § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Arbeit

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Bachelor-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen
- § 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

VII. Bachelor-Gesamtnote

- § 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 30 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 31 Urkunde
- § 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 34 Schutzbestimmungen
- § 35 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges¹

(1) ¹Der Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module festgelegt. ³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat außerdem die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(3) ¹Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte.

(6) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sechs Semester.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. ein hauptberuflicher Professor aus einem der Fachbereiche Physik, Chemie oder Biologie als Vorsitzender,
2. zwei weitere hauptberufliche Hochschullehrer, die den beiden anderen Fachbereichen Physik, Chemie und Biologie angehören,
3. 1 Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
4. ein Studierender (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über

Widersprüche. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Professoren, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Dozenten und Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- ²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

¹Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ³Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

B. Zwischenprüfung

§ 11 Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres im Wesentlichen erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

¹Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. ²Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§ 14 Zeugnis über Zwischenprüfung

(1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

C. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung in Nano-Science bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf

dem Gebiet der Nano-Wissenschaften. Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch unbenotet bleiben.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls prüfen,
2. Modulteilprüfungen, die sich jeweils auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen.

²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulteilprüfungen bzw. Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(7) Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch näher im Modulhandbuch festgelegt werden. Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden Bachelor-Prüfungsverfahren befindet,
5. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer

Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien oder andere Formen mündlicher Präsentationen.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

4	=	ausreichend	=	entspricht; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	=	nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern innerhalb der Modulnote gewichtet wird, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 19 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §23 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat und dass er sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Bachelor-Arbeit zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. ²Das Thema soll in der Regel von einem Prüfer nach § 5 im Rahmen des Projektpraktikums im dritten Jahr gestellt werden. ³Es ist den Bereichen der Chemie, Physik oder Biowissenschaften zu entnehmen. ⁴Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus den genannten Themenbereichen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit soll in deutscher Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in Englischer Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Das Thema ist so festzulegen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb von 10 Wochen angefertigt werden kann. ²Die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) ¹Die fertige Bachelorarbeit ist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist von diesem aktenkundig zu machen.

(5) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig ganz oder in wesentlichen Teilen als Bachelor-Arbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bewertet, der der Betreuer der Arbeit sein kann. ²§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ²Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) ¹Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) ¹Für die Wiederholung der zur Orientierungs- bzw. zur Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei

denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) ¹Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so ist dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) ¹Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) ¹Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. Für die Bachelor-Note gelten § 22 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache, aus.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module und ihre Komponenten im fachspezifischen Bereich, sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die endnotenrelevanten Modulnoten,
- Thema und Note der Bachelor-Arbeit,
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

⁴Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

§ 31 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich form- und fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich zum Werktag vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens am Werktag vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

§ 34 Schutzbestimmungen

(1) ¹Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) festgelegt sind, vom Prüfungsausschuss entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) ¹Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er

Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

(3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt automatisch mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. ⁴Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(4) ¹Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. ³Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. ⁴Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁵Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁶In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes verlangen. ⁷Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

§ 35 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann vom Prüfungsausschuss, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

so kann vom Prüfungsausschuss die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 37 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.07.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor